

Erklärung des Ausbilders

Diese Erklärung ist nicht erforderlich, wenn die fachliche Befähigung im Ultraschall im Rahmen der Facharztweiterbildung erworben wurde.

Die Ultraschall-Vereinbarung vom 31. Oktober 2008, gültig seit 1. April 2009, stellt bestimmte Anforderungen an die Ärzte, die andere Ärzte in der Ultraschalldiagnostik ausbilden.

Qualifizierte Ausbilder gemäß § 8 dieser Vereinbarung sind, je nach Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 4 bis 6:

- a) Ärzte, die die Anforderungen an die fachliche Befähigung im jeweiligen Anwendungsbereich nach dieser Vereinbarung erfüllen,
- b) Ärzte, die nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang zur Weiterbildung im jeweiligen Anwendungsbereich befugt sind. Ist der anleitende Arzt nur teilweise zur Weiterbildung befugt, muss er zusätzlich die Voraussetzungen an die fachliche Befähigung nach dieser Vereinbarung erfüllen.
- c) Ärzte, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
 - eine abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt
 - die Erfüllung der fachlichen und apparativen Voraussetzungen nach dieser Vereinbarung für den jeweiligen Anwendungsbereich
 - eine mindestens 36-monatige eigenverantwortliche Tätigkeit im Bereich der Ultraschalldiagnostik
 - die 10-fache Zahl der in der Anlage I Spalte 4 für den jeweiligen Anwendungsbereich geforderten Untersuchungszahlen.

- Ich erfülle die Voraussetzungen gemäß Punkt a) ja nein
- Ich erfülle die Voraussetzungen gemäß Punkt b) ja nein
- Ich erfülle die Voraussetzungen gemäß Punkt c) ja nein

und besitze eine Genehmigung zur Abrechnung
ultraschalldiagnostischer Leistungen für: _____

Datum und Unterschrift des Ausbilders